

**Hessisches Ministerium für
Kultus, Bildung und Chancen
Referat III.A.3**

**Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden**

14.12.2024

**Beratungsverfahren (1. Phase) zur 9. Verordnung zur
Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
Ihr Az.: III.A3-312.000.000-00362**

Sehr geehrte Frau Schütz,

der VBE Hessen begrüßt es, dass das Hessische Kultusministerium ein Beteiligungsverfahren zur Novellierung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in Hessen durchführt. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedankt sich der VBE Hessen ausdrücklich.

Die neue OAVO geht ein Thema zu Recht an, und zwar die Leistungsnachweise in der Oberstufe, die für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte in je anderer Weise belastend sind. Das Bundesland Hessen stehen ganz oben, was Zahl und Umfang der Leistungsnachweise/Klausuren in der Sek II angeht.

Die Anzahl der Leistungsnachweise soll nach § 9 in zwei- und dreistündigen Grundkursen auf eine heruntergefahren werden, die Gewichtung soll bei 30% liegen.

In vierstündigen Kursen und Leistungskursen jedoch bleibt es bei den bisherigen zwei Leistungsnachweisen. Bei den Grundkursen handelt es sich in der Regel um Deutsch und Mathematik – zwei Fächer, die in Abiturzeiten immer zu hohen Belastungen führen: Das Fach Deutsch meist eher im mündlichen Abitur; Mathematik dagegen meist im schriftlichen Abitur. Während also die Fächer Geschichte, PoWi, Englisch, Religion usw. deutlich entlastet werden sollen, schauen die Kolleginnen und Kollegen in den Leistungskursen und in den Fächern Deutsch und in Mathematik ins Leere. Eingedenk des Argumentes, dass je ein vierstündiger

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Markus Wolf
Münscher Straße 3
36251 Bad Hersfeld
T. +49 6621 - 91 71 39
markus.wolf@
vbe-hessen.de

Kurs zeitlich 2 zweistündige Kurse aufwiegt, sei an dieser Stelle der Unterschied hinsichtlich der Unterrichtsvor- und Nachbereitung angeführt. Vierstündige Kurse erfordern in der Regel eine erheblich umfangreichere Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes.

Der VBE Hessen würde sich wünschen, die beabsichtigte Verordnung zur Änderung der OAVO würde Leistungskurse und Grundkurse gleichermaßen betreffen und eine Halbierung der Klausuranzahl herbeiführen. Es ist nach unserer Ansicht richtig und wichtig, dass der Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der OAVO bzgl. der Klausuranzahl eingreift, jedoch tut er dies nach unserer Ansicht nicht entschieden genug, sondern verfolgt eher einen asymmetrischen Ansatz, der zu einer signifikanten Schieflage bei der Arbeitsbelastung der Lehrkräfte in den Kollegien führt. Unfrieden scheint uns hier vorprogrammiert.

Als besonders problematisch sieht der VBE Hessen die folgenden Vorgaben des § 9:

zu § 9 (2a):

„Leistungskriterien“ sollen u.a. den Eltern dargelegt und erläutert werden. Bisher erfolgte dies im Unterricht und wurde im Kursheft entsprechend dokumentiert. Nun stellt sich die Frage wie dies gegenüber den Eltern erfolgen und dokumentiert (Elternunterschrift?) werden soll. Hier wird es nach Einschätzung des VBE Hessen unweigerlich zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit entsprechender Mehrarbeitsbelastung kommen. Ebenso müssen zukünftig die Lernenden 2x pro Halbjahr über ihren Leistungsstand zusätzlich vor der Endnotenbesprechung informiert werden. Bisher erfolgte dies lediglich 1x pro Halbjahr. Auch hier erscheint uns dies als unverhältnismäßige Mehrarbeitsbelastung.

zu § 9 (3):

Die Streichung von umfassenden schriftlichen Ausarbeitungen als schriftliche Leistungsnachweise im Zeitalter von KI begrüßt der VBE Hessen ausdrücklich.

zu § 9 (6a/6b):

Es macht aus Sicht des VBE Hessen wenig Sinn in § 9 (6a) die Kommunikationsprüfung für den Leistungskurs im Halbjahr Q3 zu verlangen, jedoch in § 9 (6b) in Q4 für die Grundkursschüler, die Englisch als schriftliche Prüfung gewählt haben. In diesem Zusammenhang erschließt sich uns auch nicht, warum nunmehr die Fachkonferenz nicht mehr festlegen darf, dass alle Abiturienten in Q3 oder Q4 als Ersatz eines schriftlichen

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Markus Wolf
Münscher Straße 3
36251 Bad Hersfeld
T. +49 6621 - 91 71 39
markus.wolf@
vbe-hessen.de

Leistungsnachweises im Fach Englisch an der Kommunikationsprüfung teilnehmen. Dies bedeutet nach unserer Auffassung für die Schulen einen sinnlos erhöhten organisatorischen Aufwand.

zu § 9 (9):

Hier wird das neue Umgehen mit versäumten Leistungsnachweisen geregelt. Versäumt ein Lernender diese und gibt eine Entschuldigung ab, muss ihm ein neuer Termin „mit in der Regel anderer Aufgabe“ gegeben werden. Versäumt er auch diesen, ist ein zweiter Muss-Anlauf nötig – wiederum nur, wenn eine Entschuldigung vorliegt. Wird auch dieser Termin versäumt, rettet nur ein ärztliches Attest ihn/sie vor null Punkten; liegt dieses aber vor, kommt die Note allein aufgrund anderer Leistungen im Fach zustande.

Die Praxis zeigt, dass es je nach Fach und Kursart durchaus so ist, dass mitunter eine gewisse Anzahl Lernende (4-7) nicht mitschreiben. Dies muss nun lückenlos und buchhalterisch seitens der Lehrkraft verfolgt werden. - Mehr noch:

Schnell wird sich bei denen, die mündlich „performen“, aber schriftlich weniger gut sind, herumsprechen, dass man Originaltermin und Nachtermin 1 am besten pünktlich entschuldigt und dann zum Nachtermin 2 ein ärztliches Attest bringt. Hier lehrt die Erfahrung, dass es überhaupt kein Problem darstellt, ein solches zu erhalten.

In den § 6 der geltenden OAVO (rechtzeitige Entschuldigung) fand folgender Satz Eingang: „Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 3 Satz 4 zu erbringen gewesen wäre“. Damit schob man den Schulen, die beim Versäumen von Klausuren generell ärztliche Bescheinigungen verlangten (über Hausordnung oder Schulkonferenz-Beschluss), einen Riegel vor.

Nun ist das Attest zurück, man darf gespannt sein. Mit Verlaub und bei aller Schülerorientierung – nach Ansicht des VBE Hessen muss sich hier die Tür früher schließen, wenn es um Nachtermine geht.

zu § 9 (12/12a):

Zusätzlich zu den anderen Ausschlusskriterien sieht es der VBE Hessen als dringend erforderlich an, dass eine Bewertung der inhaltlichen Leistung mit 00 Punkten auch eine Gesamtbewertung von 00 Punkten nach sich ziehen muss, um das Problem zu vermeiden, dass ein einziger formalsprachlich richtiger Satz eine Bewertung der Gesamtleistung mit 03 Punkten quasi erzwingen könnte.

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Markus Wolf
Münscher Straße 3
36251 Bad Hersfeld
T. +49 6621 - 91 71 39
markus.wolf@
vbe-hessen.de

zur Anlage 9b:

In der Anlage 9b wird unter 7 f die Lesbarkeit als Bewertungskriterium aufgeführt. Dies bewertet der VBE Hessen als sinnvoll und gut.

Der VBE Hessen würde sich wünschen, dass unsere Anmerkungen im Beratungsverfahren dazu beitragen, den derzeitigen asymmetrischen Ansatz des Entwurfes der 9. Verordnung zur Änderung der OAVO dahingehend zu verlassen, um mehr herauszuholen.

Um gute Ergebnisse zu erzielen, muss die OAVO auch gut gemacht sein, damit die Wertigkeit des hessischen Abiturs auch im Vergleich mit anderen Bundesländern gesichert ist.

Zusammengefasst und nach unserem Verständnis hat die OAVO keinen Selbstzweck, sondern dienenden Charakter bezüglich des umfassenden Bildungsauftrages der Schulen in Hessen.

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Markus Wolf
Münscher Straße 3
36251 Bad Hersfeld
T. +49 6621 - 91 71 39
markus.wolf@
vbe-hessen.de

Freundliche Grüße

